



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck-verlag.de>

Arnsberg, 19. Februar 2005

Nr. 7

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gut Forst I und Gut Forst II sowie Brunnen Vasbeck I und Vasbeck II – Wasserschutzgebietsverordnung „Marsberg-Vasbeck“ – S. 49

Rundverfügungen

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Oberholzklaue S. 70 – Änderung des Namens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Marien Letmathe-Oestrich S. 70

Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW S. 70 – Antrag der Firma Gebr. Becker GmbH Oberflächentechnik, Baarstraße 230-232, 58636 Iserlohn, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 71 – Antrag der Stadtwerke Sundern auf

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Entnahme von Grund- und Uferfiltratwasser an der Wassergewinnung Röhre zur Trinkwasserversorgung S. 71 – Antrag der Firma Mark-E Aktiengesellschaft, Körnerstraße 40, 58095 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung des Cuno-Heizkraftwerks Herdecke durch Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) gemäß §§ 16 und 4/6 BImSchG S. 72 – 1. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Genehmigung zur Errichtung eines Fischaufstieges am Hengsteysee gemäß § 31 Abs. 2 WHG S. 73 – 1. Antrag des StUA Duisburg gemäß § 31 WHG zum Bau der „Passage Kemnade“ vom 18. 11. 2003 S. 73

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung; Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest über die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des Verbandsvorstehers S. 74 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 74 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 74 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 74 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 75 – Kraftloserklärungen der Stadtparkasse Herdecke S. 75 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 76

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

103. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gut Forst I und Gut Forst II sowie Brunnen Vasbeck I und Vasbeck II – Wasserschutzgebietsverordnung „Marsberg-Vasbeck“ –

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III - I
- § 3 Duldungspflichten
- § 4 Genehmigungen
- § 5 Befreiungen
- § 6 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- § 7 Überwachung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Andere Rechtsvorschriften
- § 10 Übergangsvorschriften
- § 11 In-Kraft-Treten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19. Aug. 2002 (BGBl. I S. 3245), geändert am 6. 1. 2004 (BGBl. I S. 15),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen in NRW (EntlKommG) vom 29. 4. 2003 (GV. NRW S. 254)
- des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 18. Dez. 2002 (Gesetz- und Verordnungsblatt I des Landes Hessen, S. 10 ff.),
- der Nr. 20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW S. 360, ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282),

zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346),

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 2001 (GV. NRW S. 871/SGV. NRW 2060),
- des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1987 (GV. NRW Nr. 30 vom 5. Aug. 1987, Seite 263 und Staatsanzeiger des Landes Hessen von 1987, Nr. 32, Seite 1726),

wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze der Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Brunnen Vasbeck I und II und Gut Forst I und II zugunsten der Gemeinde Diemelsee, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen und der Stadt Marsberg, Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen, ein gemeinsames Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG und § 29 Abs. 1 HWG sind die Gemeinde Diemelsee und die Stadt Marsberg.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engeren Schutzzone (Zonen II) und in vier Fassungsbereiche (Zonen I).
- (3) Es erstrecken sich

die Zone III

- auf das Land Hessen, Gemeinde Diemelsee, Gemarkungen Vasbeck, Flure 1, 2, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23 und 28 jeweils ganz und Flure 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 17, 18, 24, 25, 26, 27 und 29 jeweils teilweise Adorf, Flure 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 jeweils teilweise und Wirmighausen, Flure 8, 9, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 jeweils teilweise,
- auf das Land Hessen, Gemeinde Twistetal, Gemarkung Gembeck, Flure 1, 8 und 9 jeweils ganz und Flure 2, 3, 4, 5, 6, 7, 11 und 12 jeweils teilweise sowie
- das Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Marsberg, Gemarkungen Borntosten, Flure 1 und 3 jeweils teilweise, Leitmar, Flur 3 ganz und Flure 2, 4, 5 und 6 jeweils teilweise, Giershagen, Flure 4 und 5 jeweils teilweise, Heddinghausen, Flure 2, 3, 4 jeweils teilweise und Canstein, Flure 1, 2, 5 jeweils teilweise und

die Zonen II

- auf das Land Hessen, Gemeinde Diemelsee, Gemarkungen Wirmighausen, Flure 9, 13, 14, 15, 16 und 17 (jeweils teilweise),

Adorf, Flure 10, 12, 13 und 14 (jeweils teilweise), Vasbeck, Flure 3, 4, 5, 10, 11, 17, 18, 25, 26, 27 und 29 (jeweils teilweise) und

- auf das Land Hessen, Gemeinde Twistetal, Gemarkung Gembeck, Flur 4 (teilweise) sowie
- das Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Marsberg, Gemarkungen Borntosten, Flure 1 und 2 ganz, Flur 3 teilweise, Leitmar, Flure 5 und 6 (jeweils teilweise), Giershagen, Flur 5 teilweise, Heddinghausen, Flur 4 teilweise und Canstein, Flur 2 teilweise.

Die **Zone I** liegt

- für den Brunnen Vasbeck I im Land Hessen, Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Vasbeck, Flur 24, Flurstück 13,
- für den Brunnen Vasbeck II im Land Hessen, Gemeinde Diemelsee, Gemarkung Vasbeck, Flur 3, Flurstück 6/3 (teilweise),
- für den Brunnen Gut Forst I im Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Marsberg, Gemarkung Heddinghausen, Flur 4, Flurstück 301 und
- für den Brunnen Gut Forst II im Land Nordrhein-Westfalen, Stadt Marsberg, Gemarkung Heddinghausen, Flur 4, Flurstück 302.

- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzone gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1 bis 8), in denen die Grenzen wie folgt dargestellt sind:

- Zone III schwarze Umrandung mit innen liegender Gelbabsetzung
- Zonen II schwarze gestrichelte Umrandung mit innen liegender Grünabsetzung
- Zonen I schwarze Umrandung mit innen liegender Rotabsetzung

Bestandteil dieser Verordnung sind:

- **Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25 000)** und Schutzgebietskarten (Blatt 1-8 im Maßstab 1 : 5000),
- die Anlagen A, B (mit Karte „Bodentypen/Bodenformen“, Teil 1 und 2 im Maßstab 1 : 5000 in Verbindung mit der Legende „Erläuterungen zu den Bodenformen“ und mit Karte „Nitrat-transportgefährdung“ Teil 1 und 2 im Maßstab 1 : 5000),
- Anlage C (Begriffsbestimmungen) und
- Anlage D (Flächenkarte zur Ausbringung von nicht aufbereiteter Gülle, Jauche und Silagesickersaft in den Schutzzone II, Blatt 1-8 im Maßstab 1 : 5000).

Der Veröffentlichung nicht beigefügt sind

- die Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 5000 (Blatt 1-8),
- die Karte „Bodentypen/Bodenformen“, Teil 1 und 2 im Maßstab 1 : 5000 in Verbindung mit der Legende „Erläuterungen zu den Bodenformen“

und Karte „Nitratstrahungsgefährdung“, Teil 1 und 2 im Maßstab 1 : 5000 der Anlage B und

- Anlage D (Flächenkarte zur Ausbringung von nicht aufbereiteter Gülle, Jauche und Silagesickersaft in den Schutzzonen II, Blatt 1-8 im Maßstab 1 : 5000).

Die Verordnung wird mit allen Anlagen und Karten archivmäßig bei folgenden Behörden verwahrt und kann dort vom Tage des In-Kraft-Tretens an während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

1. Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel
- Obere Wasserbehörde -
Steinweg 6
34117 Kassel
2. Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee
Am Kahlenberg 1
34519 Diemelsee
3. Gemeindevorstand
der Gemeinde Twistetal
Hüfte 7
34477 Twistetal
4. Bezirksregierung Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg
5. Bürgermeister
der Stadt Marsberg
Lillers Str. 8
34431 Marsberg

Die Verordnung befindet sich außerdem noch bei folgenden Behörden:

1. Landrat des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
Abt. Wasser- und Bodenschutz
- Untere Wasserbehörde -
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach
2. Kreisausschuss des Landkreises
Waldeck-Frankenberg
Bau- und Naturschutzamt
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Südring 2
34497 Korbach
3. Landrat des Hochsauerlandkreises
- Untere Wasserbehörde -
Steinstr. 27
59872 Meschede

§ 2

Schutz in den Zonen III - I

- (1) Die **Zone III** soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.
- (2) Die **Zone II** soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und Strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sein können.

- (3) Die **Zone I** soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks, der Gewinnungsanlagen und der Entnahmeeinrichtungen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen.

Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz der Gewässer notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (4) Die einzelnen Genehmigungs-, Gebots- und Verbotstatbestände in den Zonen III, II und I gehen aus den dieser Verordnung beigefügten **Anlagen A und B** hervor. Eine Definition der wichtigsten Begriffe ist in **Anlage C** enthalten. **Anlage D** (Flächenkarte zur Ausbringung von nicht aufbereiteter Gülle, Jauche und Silagesickersaft in den Schutzzonen II) gibt die Flächen wieder, auf denen nicht aufbereitete Gülle, Jauche und Silagesickersaft in den Zonen II unter Beachtung der Vorgaben der Anlage B, Abschnitt 1 befristet aufgebracht werden dürfen.

Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Maßnahmen oder auf bereits erteilte Zulassungen beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 3

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigten haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und des nordrhein-westfälischen bzw. hessischen Wassergesetzes zu dulden.
- (2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie die Begünstigten haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).
- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet und die Begünstigten haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme

dieser Handlungen verpflichtet sind, darüber hinaus zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde oder von diesen Verpflichtete

1. Einrichtungen zur Sicherung der Zonen I gegen unbefugtes Betreten errichten, betreiben und unterhalten,
 2. Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufstellen, unterhalten oder beseitigen,
 3. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
 4. Grundstücke zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens betreten,
 5. Messstellen an oberirdischen Gewässern und Grundwasserbeobachtungsbrunnen errichten und betreiben,
 6. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
 7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Schutzgebiet errichten,
 8. Vorkehrungen an den im Schutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 9. zur Ermittlung der Stickstoffversorgung des Bodens (z. B. N_{\min} -Untersuchung) vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen eine Bodenprobenahme - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen. Die Bodenproben sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA bzw. Landesbetrieb Hess. Landeslabor) durchzuführen.
- (4) Die zuständige Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten oder den Begünstigten die gem. Abs. 1-3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Bei fachspezifischen Fragen können ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt) vorher gehört werden. In Nordrhein-Westfalen sind zusätzlich das Staatliche Umweltamt und die Begünstigten zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung in Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Die Begünstigten und die weiteren am Verfahren Beteiligten erhalten eine Abschrift nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 4

Genehmigungen

- (1) Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn die in Anlage A oder B jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften der Gewässer nicht zu besorgen ist.

Über die Genehmigung nach § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den Anlagen A oder B dieser Verordnung entscheidet die jeweils zuständige Wasserbe-

hörde ggf. unter Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange, insbesondere bei fachspezifischen Belangen z. B. StUA, Landwirtschaftskammer.

In Nordrhein-Westfalen sind die Begünstigten zu beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist in Nordrhein-Westfalen das zuständige Bergamt zu hören.

Dem Genehmigungsantrag sind in 4-facher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

- (2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.
- (3) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.
- (5) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach Inkraft-Treten dieser Verordnung begonnen werden und die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG, § 107 HWG).
- (6) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Ver- und Geboten des § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A oder B und § 2 Abs. 3 dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Vor der Entscheidung sind in Nordrhein-Westfalen die Begünstigten zu beteiligen.

- (2) Den Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
 - (3) Vor der Entscheidung über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist in Nordrhein-Westfalen von der Unteren Wasserbehörde eine Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde, einzuholen. Bei landwirtschaftlichen Belangen ist es sinnvoll, die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer einzuholen. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, entscheidet die Obere Wasserbehörde.
- In Hessen entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde eigenständig. Weitere Träger öffentlicher Belange können vorab gehört werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Absatz 1-4 und 6 entsprechend.

§ 6

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen in einem gesonderten Verfahren nach In-Kraft-Treten der Verordnung über die Entschädigung gem. §§ 19 Abs. 3, 20 WHG in Verbindung mit §§ 15 Abs. 2, 134 und 135 LWG für das Land Nordrhein-Westfalen, bzw. §§ 112 ff. HWG für das Land Hessen.

- (2) Regelung für Nordrhein-Westfalen:

Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht. Der Antrag setzt voraus, dass die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

Regelung für Hessen:

Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, so ist von den Wasserversorgungsunternehmen für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag des Landwirts unter Beachtung des § 19 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 92 HWG ein Ausgleich zu leisten.

- (3) Die Wasserversorgungsunternehmen haften für Entschädigungen und Ausgleichsansprüche gesamtschuldnerisch.

§ 7

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch die jeweils zu-

ständige Wasserbehörde - ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Umweltamtes - zu überprüfen und zu überwachen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A oder B dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 4 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage A und/oder B und § 2 Abs. 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 5 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG bzw. § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Gebote nach § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage B in Abschnitt 2 Nr. 1 Abs. 1-3 und Nr. 2 Abs. 4 dieser Verordnung ohne die Befreiung nach § 5 missachtet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von zurzeit bis zu 50 000 EUR geahndet werden.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 10

Übergangsvorschriften

Die in Anlage B aufgeführten Beschränkungen gelten erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg und dem Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und gilt 40 Jahre. Maßgeblich ist der spätere Veröffentlichungstermin der beiden Verkündigungen.

Mit In-Kraft-Treten der Verordnung wird die „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage in der Gemarkung Vasbeck der Gemeinde Diemelsee“ vom 15. Juni 1976, Az.: III 5 - 79b 06/15 (Nr. 301) des Regierungspräsidenten in Kassel (Staatsanzeiger des Landes Hessen 1976, Nr. 31, S. 1407 ff. und Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg, Nr. 31 vom 31. Juli 1976, S. 433 ff.) aufgehoben.

Arnberg, 25. Januar 2005

Az.: 54.01.04.01-958.626

Bezirksregierung
als Obere Wasserbehörde
gez. Renate Drewke
(Regierungspräsidentin)

(10245)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2005, S. 49

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung

des Wasserschutzgebietes „Marsberg-Vasbeck“

für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

Gut Forst I, Gut Forst II, Brunnen Vasbeck I und Vasbeck II

Inhaltsverzeichnis:

1. Verwertung und Beseitigung von Abfällen
2. Bodeneingriffe
3. bauliche Anlagen und Gebäude im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), bzw. der Hessischen Bauordnung (HBO)
4. Abwasser
5. Abwasseranlagen
6. Baustelleneinrichtung
7. Friedhöfe
8. Fischerei
9. Forstwirtschaft
10. Weihnachtsbaumkulturen
11. Fahrzeuge
12. Verkehrsanlagen
13. Start- und Landebahnen
14. Anlagen zum Güterumschlag, die nicht unter 16.1 geregelt sind
15. Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe
16. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
17. Wärmepumpen
18. Dränagen zur Bodenmelioration und oberirdische Gewässer
19. Kleingartenanlagen
20. militärische Angelegenheiten

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen - **ohne gesonderte Regelungen für Landwirtschaft und Gartenbau**

Zeichenerklärung:

- V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die jeweils zuständige Wasserbehörde
 - = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
1	Verwertung und Beseitigung von Abfällen			
1.1	Anlagen zur Beseitigung (Ablagern) von Abfällen (Deponien)			
1.1.1	Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
		G: Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter Locker- und Festgesteine		
1.2	Anlagen zur Beseitigung (Lagern und Behandeln) und Verwertung von Abfällen			
1.2.1	- die überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig gem. § 41 KrW-/AbfG i. V. m. dem untergesetzlichen Regelwerk sind			
1.2.1.1	Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
1.2.2	- die nicht überwachungsbedürftig oder besonders überwachungsbedürftig sind			
1.2.2.1	Errichten, wesentliches Ändern	G	V G: Standort gebundene Biogasanlage	V
1.3	Bioabfallanlagen			
1.3.1	Errichten, wesentliches Ändern	V G: Bioabfallanlagen für Grünabfälle bis 2t/a Durchsatz ausgenommen: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich	V ausgenommen: Gartenkompostierung im häuslichen Bereich	V
2	Bodeneingriffe			
2.1	Abgrabungen (oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)			
2.1.1	- oberhalb vom Grundwasser	G	V	V
2.1.2	- im Grundwasser	V	V	V
2.2	Grabungen (z. B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen) Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr sowie bei Ausfall des Strom- und Telekommunikationsnetzes unabweisbar notwendig sind, sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen			
2.2.1	- oberhalb vom Grundwasser	G ausgenommen: Verlegung von Versorgungsleitungen	G	V
2.2.2	- im Grundwasser	G	V G: Verlegung von Versorgungsleitungen	V
2.3	Erdaufschlüsse (Bohrungen, Schürfungen)			
2.3.1	- oberhalb vom Grundwasser	G	G	V
2.3.2	- im Grundwasser	G ausgenommen: Weidebrunnen (in Hessen anzeigepflichtig nach HWG)	V	V
2.3.3	Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse	G	G	V
2.4	Bergbau , wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann	G	V	V
2.5	Sprengungen	G	V	V
2.6	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau, soweit von diesen eine Gefährdung für das Grundwasser ausgehen und die Gefahr des Austrags des Stoffes bestehen kann (z. B. entsprechend belasteter Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	V	V	V
2.7	Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich eines Schadensfalls am Ort der Entnahme	V	V	V
3	bauliche Anlagen und Gebäude im Sinne der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), bzw. der Hessischen Bauordnung (HBO)			
3.1	Motorsportanlagen und Motorsport			
3.1.1	Errichten und wesentliches Ändern von Motorsportanlagen	V	V	V
3.1.2	Durchführen von Motorsportveranstaltungen	V	V	V

		Wasserschutzzone		
Nr.	Handlung	III	II	I
3.2	Campingplätze/Zelten/Lagern			
3.2.1	Errichten, wesentliches Ändern von Campingplätzen	G	V	V
3.2.2	Einrichten und Betreiben von Zeltlagern ohne sanitäre Einrichtungen	V	V	V
3.3	Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	-	G	V
3.4	Schießstätten außerhalb von Gebäuden			
3.4.1	Errichten	V	V	V
3.4.2	wesentliches Ändern	G	V	V
3.5	Windkraftanlagen			
3.5.1	Errichten	G	V	V
3.5.2	wesentliches Ändern	G	G	V
3.6	sonstige bauliche Anlagen und Gebäude, die nicht gesondert in den Anlagen A und B dieser Verordnung geregelt sind			
3.6.1	Errichten	G ausgenommen: baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß HBO, bzw. BauO NRW, sofern sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen	V G: - privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für in der Schutzzone II bestehende Betriebe - Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern - Baulückenschließung innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, wenn das Abwasser (ausgenommen Niederschlagswasser) aus der Schutzzone II herausgeleitet wird - Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 1 „An der Buke“	V
3.6.2	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G ausgenommen: baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie Vorhaben im beplanten Bereich gemäß HBO, bzw. BauO NRW, sofern sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist (§ 35 Abs. 4 BauGB)	V
4	Abwasser			
4.1	Schmutzwasser			
4.1.1	unbehandelt			
4.1.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
4.1.2	behandelt			
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.1.2.2	Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V G: Einleiten durch Verrieseln aus Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe, die mindestens die Reinigungsleistung einer Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 bzw. deren Nachfolgevorschrift erreichen und regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewartet werden	V G: Einleiten durch Verrieseln aus Kleinkläranlagen mit einer vom Untergrund unabhängigen biologischen Behandlungsstufe und einer über die DIN 4261 Teil 2 bzw. deren Nachfolgevorschrift hinausgehenden Entkeimungsanlage sowie einer regelmäßig durch ein Fachunternehmen gewährleisteten Wartung	V
4.2	Kühlwasser			
4.2.1	lediglich thermisch verändertes Kühlwasser			
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
4.3	Niederschlagswasser			
4.3.1	unverschmutzt			
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
4.3.2	gering verschmutzt			
4.3.2.1	unbehandelt			
4.3.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	V	V
4.3.2.2	behandelt			
4.3.2.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
4.3.3	stark verschmutzt			
4.3.3.1	unbehandelt			
4.3.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	V	V	V
4.3.3.2	behandelt			
4.3.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer oder Einleiten (z. B. durch Versickern, Verrieseln) in den Untergrund	G	G	V
5	Abwasseranlagen			
5.1	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerke			
5.1.1	Errichten, wesentliches Ändern	-	G	V
5.2	Abwasserbehandlungsanlagen			
5.2.1	Errichten, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
6	Baustelleneinrichtung			
6.1	Einrichten, soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	-	G	V
7	Friedhöfe			
7.1	Neuanlegen	V	V	V
7.2	wesentliches Ändern	G	V	V
8	Fischerei			
8.1	Fischteiche (ausgenommen: Zierteiche)			
8.1.1	Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
8.2	Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	V	V	V
9	Forstwirtschaft			
9.1	Wald			
9.1.1	Kahlhieb/Lichthauung	G: über 1 ha	V	V
9.1.2	Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten	G	V	V
9.2	Nährstoffträger			
9.2.1	Aufbringen	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkulation zur Eindämmung von Waldschäden	V G: forstwirtschaftliche Kompensationskalkulation zur Eindämmung von Waldschäden	V
9.3	Pflanzenschutzmittel			
9.3.1	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G	V
10	Weihnachtsbaumkulturen			
10.1	Anlegen und Erweitern	G	V	V
11	Fahrzeuge			
11.1	Waschen mit Zusätzen	V	V	V

		Wasserschutzzone		
Nr.	Handlung	III	II	I
11.2	Ölwechsel	ausgenommen: in dafür zugelassenen baulichen Anlagen V ausgenommen: in dafür zugelassenen baulichen Anlagen oder bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen auch auf einer wasserundurchlässigen Fläche und einer beim Ölwechsel unter dem Fahrzeug bzw. der Maschine stehenden ausreichend großen Auffangwanne, sofern keine stoffundurchlässige Ölauf-fanggrube vorhanden ist	ausgenommen: in dafür zugelassenen baulichen Anlagen V ausgenommen: in dafür zugelassenen baulichen Anlagen oder bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen auch auf einer wasserundurchlässigen Fläche und einer beim Ölwechsel unter dem Fahrzeug bzw. der Maschine stehenden ausreichend großen Auffangwanne, sofern keine stoffundurchlässige Ölauf-fanggrube vorhanden ist	V
12	<u>Verkehrsanlagen</u>			
12.1	der Bau neuer Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	V G: Wege	V
12.2	das Ändern bestehender Straßen, Wege und Bahnanlagen	G	G	V
12.3	Rastanlagen			
12.3.1	Errichten und wesentliches Ändern	G	V	V
12.3.2	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen	-	G	V
12.4	Parkplätze und Stellplätze			
12.4.1	Errichten	G: für mehr als 10 Kfz	V G: bis zu 10 Kfz	V
12.4.2	wesentliches Ändern	G	V	V
12.4.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen	-	G	V
13	<u>Start- und Landebahnen</u>			
13.1	Errichten, wesentliches Ändern	V	V	V
14	<u>Anlagen zum Güterumschlag, die nicht unter 16.1 geregelt sind</u>			
14.1	Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
15	<u>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</u>			
15.1	Errichten, wesentliches Ändern	V ausgenommen: das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Regel- und Messtechnik	V	V
16	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
16.1	<u>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG</u>			
16.1.1	Errichten, wesentliches Ändern	V ausgenommen: Anlagen, die nach der jeweils geltenden Fassung der VAwS zulässig sind	V G: jeweils vorhandene Heizölverbrauchsanlagen, Eigenverbrauchertankstellen, Lageranlagen für landwirtschaftliche Dünge- und Pflanzenschutzmittel	V
16.2	<u>Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe gem. § 19a WHG</u>			
16.2.1	Errichten	V ausgenommen: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gem. VAwS in der jeweils geltenden Fassung gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe	V	V

		Wasserschutzzone		
Nr.	Handlung	III	II	I
16.2.2	wesentliches Ändern	G ausgenommen: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gem. VAWS in der jeweils geltenden Fassung gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe	V	V
16.3	Transport wassergefährdender Stoffe	-	V ausgenommen: - Lieferverkehr für Anlieger des Wasserschutzgebietes - Transport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und auf der L 3078	V
17	Wärmepumpen			
17.1	Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
18	Dränagen zur Bodenmelioration und oberirdische Gewässer			
18.1	Anlegen und Erweitern	G	V	V
19	Kleingartenanlagen			
19.1	Neuanlegen, wesentliches Ändern	V	V	V
20	militärische Angelegenheiten			
20.1	Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den im Merkblatt W 106 des DVGW „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Vorgaben entsprechen	V	V	V
20.2	militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen ist	V	V	V

Anlage B

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Marsberg-Vasbeck“ für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gut Forst I, Gut Forst II, Brunnen Vasbeck I und Vasbeck II

Abschnitt 1

Regelungen für Landwirtschaft und Gartenbau

(Düngung im Wasserschutzgebiet)

Zusätzlich bzw. ergänzend zu den Regelungen der Anlage A gelten für Landwirtschaft und Gartenbau die nachfolgenden weiteren Regelungen. Ziel der nachfolgenden Regelungen ist es, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu schützen. **Aus diesem Grunde ist ein 10 m-Randstreifen rechts und links eines Oberflächengewässers von jeglicher organischer Düngung freizuhalten.**

Inhaltsverzeichnis:

1. Dauergrünland
2. Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften im Sinne des § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist
3. Intensivkulturen
4. Gartenbaubetriebe
5. Intensivbeweidung
6. Pferche
7. Aufbringen von Nährstoffträgern
8. Anbau und Umbruch von Feldfrüchten
9. Stilllegungsflächen
10. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde

- = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
1	Dauergrünland			
1.1	Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V	V
2	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften im Sinne des § 19 g Abs. 2 WHG (JGS-Anlagen) sowie ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist			
2.1	Errichten, wesentliches Ändern	G	G	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
2.2	Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften	V <u>ausgenommen:</u> Anlagen, bei denen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren	V <u>ausgenommen:</u> Anlagen, bei denen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren	V
2.3	Einleiten unbehandelter häuslicher Abwässer in JGS-Anlagen	V	V	V
2.4	Zwischenlagern von Silagen im Freien	V <u>ausgenommen:</u> wenn anfallende Sickersäfte schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden (auch Ballensilage)	V <u>ausgenommen:</u> Ballensilage	V
2.5	Zwischenlagern von Festmist im Freien	V <u>ausgenommen:</u> wenn anfallende Sickersäfte schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden und der Standort jährlich gewechselt und nach der Räumung gezielt begrünt wird	V	V
3	Intensivkulturen			
3.1	Neuanlegen und Erweitern	V	V	V
4	Gartenbaubetriebe			
4.1	Neuanlegen und wesentliches Ändern	G	V	V
4.2	Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe	G	V G: soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotentials zu besorgen ist	V
5	Intensivbeweidung	V	V	V
6	Pferche	-	V	V
7	Aufbringen von Nährstoffträgern			
7.1	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien, Abwasser und Bioabfällen	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich G_: eine Ausbringung von Klärschlamm und Bioabfallkompost des Rottegrades IV und höher	V <u>ausgenommen:</u> Gartenkompost im häuslichen Bereich und Grünkompost aus dem landwirtschaftlichen Bereich	V
7.2	Aufbringen von <u>aufbereiteter</u> Gülle, Jauche und Silagesickersaft			
7.2.1	- auf Acker	V <u>ausgenommen:</u> die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage in der Zeit vom 16.02. bis 30.06. und darüber hinaus für die Herbstdüngung von Zwischenfrüchten und Winterraps bis zum 15.09.	V <u>ausgenommen:</u> die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage in der Zeit vom 16.02. bis 30.06. und darüber hinaus für die Herbstdüngung von Zwischenfrüchten und Winterraps bis zum 15.09.	V
7.2.2	- auf Grünland	V <u>ausgenommen:</u> die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage in der Zeit vom 16.02. bis 15.09.	V <u>ausgenommen:</u> die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 dieser Anlage in der Zeit vom 16.02. bis 15.09.	V

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
7.3	Aufbringen von nicht aufbereiteter Gülle, Jauche und Silagesickersaft			
7.3.1	- auf Acker	V ausgenommen: die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 der Anlage B in der Zeit vom 16.02. bis 30.06. und darüber hinaus für die Herbstdüngung von Zwischenfrüchten und Winterraps bis zum 15.09.	V ausgenommen!: die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 der Anlage B innerhalb der Flächen der Anlage D in der Zeit vom 16.02. bis 30.06. und darüber hinaus für die Herbstdüngung von Zwischenfrüchten und Winterraps bis zum 15.09.	V
7.3.2	- auf Grünland	V ausgenommen: die Düngung erfolgt in der Zeit vom 16.02. bis 15.09. unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 der Anlage B	V ausgenommen!: die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 der Anlage B innerhalb der Flächen der Anlage D in der Zeit vom 16.02. bis 15.09.	V
7.4	Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Mineraldünger, Festmist	V ausgenommen: die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 der Anlage B	V ausgenommen: die Düngung erfolgt unter Beachtung der Abschnitte 1 und 2 der Anlage B	V
7.5	Ausbringen von Festmist auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 31.10., soweit keine Kultur angebaut wird	V	V	V
7.6	Ausbringen stickstoffhaltiger mineralischer Düngemittel zu Getreide vor dem 01.03. und nach dem 01.06.	V	V	V
7.7	Aufbringen von Nährstoffträgern bei Besorgnis der Abschwemmung	V	V	V
7.8	Düngung von Zwischenfrüchten, die Leguminosen enthalten mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	V	V	V
7.9	Düngung von Zwischenfrüchten nach dem 15.09. mit stickstoffhaltigen Mineraldüngern	V	V	V
8	Anbau und Umbruch von Feldfrüchten			
8.1	Anbau von Leguminosen im Reinanbau als Hauptfrucht ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung. Gezielte Maßnahmen sind z. B.: - Anbau von Untersaaten - Nachbau von Stickstoffzehrern wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia	V	V	V
			- Getreidebestellung bis zum 01.10. nach flacher Bearbeitung - Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung	
8.2	Anbau von Sommerungen, sofern vorab kein Zwischenfruchtanbau durchgeführt wurde	V ausgenommen: die Vorfrucht wurde erst nach dem 15.09. geerntet	V ausgenommen: die Vorfrucht wurde erst nach dem 15.09. geerntet	V
8.3	Umbruch von Zwischenfrüchten vor einer Sommerung vor dem 01.11.	V	V	V
8.4	Anbau von Leguminosen im Reinanbau als Zwischenfrucht	V	V	V
8.5	Anbau von Winterraps als Hauptfrucht	V ausgenommen: Verzicht auf Stoppelumbruch bis zum 15.09., mindestens 4-jähriger Fruchtfolge- turnus und konservierende Bodenbearbeitung zur Folgefrucht	V ausgenommen: Verzicht auf Stoppelumbruch bis zum 15.09., mindestens 4-jähriger Fruchtfolge- turnus und konservierende Bodenbearbeitung zur Folgefrucht	V
9	Stilllegungsflächen			
9.1	Flächenstilllegung ohne gezielte Begrünung	V	V	V
9.2	Begrünung stillgelegter Flächen unter Verwendung von Leguminosen			

¹ Die Ausnahme gilt nur bis zum Bau einer nach Anlage C, Nr. 8 anerkannten Aufbereitungsanlage für Gülle, Jauche und Silagesickersaft, max. aber bis zum 31.12.2008

² Die Möglichkeit für eine Genehmigung ist begrenzt bis zur Inbetriebnahme der nach Anlage C, Nr. 8 anerkannten Aufbereitungsanlage für Gülle, Jauche und Silagesickersaft, max. aber bis zum 31.12.2008 und unter den Rahmenbedingungen für eine Genehmigungspflicht, welche in einer gesonderten Verfügung an die unteren Wasserbehörden näher geregelt sind.

Nr.	Handlung	Wasserschutzzone		
		III	II	I
9.2.1	bei mehrjähriger Stilllegung	V	V	V
9.2.2	bei einjähriger Stilllegung mit einem Anteil von Leguminosen von mehr als 20 % in der Aussaatmischung	V	V	V
9.2.3	bei einjähriger Stilllegung mit einem Anteil von Leguminosen von maximal 20 % in der Aussaatmischung	G	G	V
9.3	Umbruch von Stilllegungsflächen im Sommer/Herbst ohne gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung	V	V	V
	Gezielte Maßnahmen sind z. B.: - Getreidebestellung bis zum 01.10. nach flacher Bodenbearbeitung - Nachbau von Stickstoffzehrern wie z. B. Kreuzblütler, Gräser, Phacelia			
9.4	Umbruch von Stilllegungsflächen im Frühjahr ohne den Nachbau von Sommerfrüchten;	V	V	V
10	Einsatz von Pflanzenschutzmitteln			
10.1	Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus der Luft	G	G	V

Abschnitt 2 länderspezifische Regelungen

Zusätzlich bzw. ergänzend zu den Regelungen in Abschnitt 1 werden auf Grund der in allen mit dieser Verordnung zu schützenden Gewinnungsanlagen festgestellten erhöhten Nitratwerte zum Schutz der Gewässer folgende weitere Vorgaben für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung erforderlich.

Auf Grund unterschiedlicher Vorgaben in Nordrhein-Westfalen und Hessen gelten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der beiden Bundesländer folgende getrennte Regelungen. Soweit Schläge überwiegend in Nordrhein-Westfalen liegen, sind die nordrhein-westfälischen Regelungen zu beachten, soweit überwiegend in Hessen, die hessischen Regelungen.

1. Regelung in Nordrhein-Westfalen:

- (1) Grünland ist nach Nutzungshäufigkeit, Nutzungsart und den Nährstoffentzügen unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse und des Nachlieferungsvermögens des Bodens zu düngen.
- (2) Die Düngedbedarfsermittlung und -anwendung auf Grün- und Ackerland hat nach einem aktuellen Düngesplan zu erfolgen und ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die Nährstoffträger dürfen nur zum Zwecke der Düngung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen, d. h. unter Beachtung der Düngeverordnung, den Vorgaben des Abschnitts 1 dieser Anlage und den Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe aufgebracht werden. Für die Beratungsempfehlungen kann die Karte „Bodentypen/Bodeneinheiten“ im Maßstab 1 : 5000 in Verbindung mit der Legende „Erläuterungen zu den Bodeneinheiten“ mit herangezogen werden, welche die potenzielle Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden darstellt (siehe auch Abschnitt 2 Nr. 2 Abs. 1 - 3).

- (3) Die vorgenannten Düngespläne bzw. Aufzeichnungen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- (4) Betriebe > 3 ha haben auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde nach einem von der Landwirtschaftskammer erstellten Konzept am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für Betriebe < 3 ha bewirtschafteter Fläche bei einem Missstand zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

Die notwendigen Bodenproben für das Nährstoffkonzept sind einschließlich Probenentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse werden Bestandteil des Düngeplanes.

Die Nährstoffbilanzen sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres über die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe der Unteren Wasserbehörde zuzuleiten.

- (5) Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

2. Regelung in Hessen:

- (1) Auf Grund der erhöhten Nitratwerte wird basierend auf dem Kartierergebnis der potenziellen Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden die einzuhaltende Form der Landbewirtschaftung im hessischen Teil des Wasserschutzgebietes in bestimmten, den Nitrataustrag betreffenden Punkten weiter konkretisiert.
- (2) Die potenzielle Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden ist in der Karte „Bodentypen/Bodeneinheiten“ im Maßstab 1 : 5000 in Verbindung mit der Legende „Erläuterungen zu den Bodeneinheiten“ dargestellt.
- (3) Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der Karte „Nitrataustragsgefährdung“ im Maßstab 1 : 5000, in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:

Grundstücke mit sehr geringer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 1) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger blauer Farbgebung.

Grundstücke mit geringer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 2) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger grüner Farbgebung.

Grundstücke mit mittlerer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger gelber Farbgebung.

Grundstücke mit hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger orangener Farbgebung.

Grundstücke mit sehr hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 5) = schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger roter Farbgebung.

- (4) Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung und der Pflanzenschutz haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen. Bewirtschafter landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielte Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind neun Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist die zuständige Landwirtschaftsverwaltung hinzuzuziehen.
- (5) Zusätzlich bzw. ergänzend zu den Verboten und Genehmigungspflichten des Abschnittes 1 gelten in Abhängigkeit der potenziellen Nitrataustragsgefährdung (NAG-Stufe) des genutzten Grundstückes folgende Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in den Zonen II und III.

Zeichenerklärung:

X = geltende Verbote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung entsprechend der Einstufung des Grundstückes in die jeweilige NAG-Stufe, ggf. zusätzlich Mengenangaben

Nr.	Verbote	Nitrataustragsgefährdstufen			
		2	3	4	5
1	Begrenzung des Einsatzes organischer Dünger auf Ackerland: - maximal gestattete Ausbringungsmenge Gesamtstickstoff/ha/Jahr - Begrenzung von Stallmist zusätzlich auf maximal Gesamtstickstoff/ha in 3 Jahren	-	X 120 kg 210 kg	X 120 kg 210 kg	X 80 kg 170 kg
2	Bei Grünland darf ein dritter Aufwuchs nur bis zum 01. September gedüngt werden. Ein weiterer Aufwuchs darf keine Stickstoffdüngung mehr erhalten.	-	-	X	
3	Auf Grünland darf nur die 1. und 2. Nutzung eine Stickstoffdüngung erhalten. Zu einem weiteren Aufwuchs darf keine Stickstoffdüngung mehr gegeben werden.	-	-	-	X

Abschnitt 3

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein eines Kooperationsvertrages

Besteht zwischen den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten ein Kooperationsvertrag, dem beide Oberen Wasserbehörden zugestimmt haben, so gelten die Ver- und Gebote der Anlage B, Abschnitt 1 Nr. 1.1, 2.4, 7.2 - 7.6, 7.8, 8.1 - 8.3, 8.5 und 9.3 sowie Abschnitt 2 dieser Verordnung nicht für Landwirte, die die vorgenannten Regelungen ersetzende Zusatzvereinbarungen gemäß des Kooperationsvertrages abgeschlossen haben. Es gelten dann die Regelungen des Kooperationsvertrages.

Anlage C

- Begriffsbestimmungen -

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des
Wasserschutzgebietes „Marsberg-Vasbeck“
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen
Gut Forst I, Gut Forst II, Brunnen Vasbeck I und Vasbeck II

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Wassergefährdende Stoffe (§ 19 g Abs. 5 WHG):

festе, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- Gifte.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) - des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten wassergefährdenden Stoffe.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Funktionseinheiten. Betrieblich verbundene unselbstständige Funktionseinheiten bilden eine Anlage (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 VAwS).

Unterirdisch sind Anlagen, die vollständig oder teilweise im Erdreich oder in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, nicht vollständig einsehbar eingebettet sind. Alle anderen Anlagen gelten als oberirdisch. Oberirdisch sind auch Anlagen, deren Auffangvorrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind (§ 2 Abs. 3 VAwS).

Die Regelungen in Bezug auf Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen schließen den **Umgang und die Lagerung** mit ein.

3. Abwasser:

das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen **abfließende, gesammelte und gezielt abgeleitete** Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Beseitigen und Verwerten von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Niederschlagswasser von befestigten Flächen im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt unterteilt:

I. unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Fuß-, Rad-, Feld- und Wohnwegen
- Sport- und Freizeitanlagen
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist
- Dachflächen in Wohngebieten und Mischgebieten
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung

II. gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten
- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstige Parkplätze, soweit nicht die Voraussetzungen für stark belastetes Niederschlagswasser vorliegen
- zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen
- Einkaufsstraßen, Marktplätze, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und keinen sonstigen Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität
- Landwirtschaftliche Hofflächen, soweit nicht unter stark belastetem Niederschlagswasser aufgeführt
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG umgegangen wird (z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe)
- Flächen, auf denen mit Jauche und Gülle, Stalldung oder Silage umgegangen wird, z. B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen sowie Großparkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung
- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit nicht unter gering verschmutztes Niederschlagswasser fallend
- Flächen mit großen Tieransammlungen (z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen)
- Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche von Flugzeugen erfolgt
- befestigte Gleisanlagen

- Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z. B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager)
- Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte von Recyclingmaterial, Asche

4. Abwasseranlagen:

Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser

5. Abwasserbehandlungsanlagen:

Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten

6. Gülle:

Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot)

7. Jauche:

Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten

8. aufbereitete Gülle, Jauche und Silagesickersaft:

Gülle, Jauche und Silagesickersaft, aus denen in einer von den Oberen Wasserbehörden und den Oberen Gesundheitsbehörden der Bezirksregierung Arnsberg und des Regierungspräsidiums Kassel sowie der Unteren Gesundheitsbehörden des Hochsauerlandkreises und des Landkreises Waldeck-Frankenberg anerkannten Aufbereitungsanlage die darin enthaltenen Bakterien, Keime, Parasiten und Viren wirksam eliminiert wurden

9. Festmist:

Gemische aus Kot, wenig Harn und Einstreu, z. B. Stallmist

10. wesentliches Ändern:

auch das Erweitern und die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) – bzw. für das Land Hessen – Hessische Bauordnung (HBO) -

11. Kahlhieb:

Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche

12. Lichthauung:

gleichzeitige Entnahme von Bäumen einer Bestandsfläche bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4

13. Nährstoffträger:

alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel, Klärschlamm und Kompost

14. Dauergrünland:

nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Stilllegungsflächen fallen nicht unter Dauergrünland.

15. Bioabfälle (§ 2 BioAbfV):

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anhang 1 Nr. 1 der Bioabfallverordnung genannten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle.

16. Intensivkulturen:

landwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder PBSM-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden

17. Intensivbeweidung:

die Grasnarbe zerstörende großflächige überproportionale Beweidungsintensität

18. Wärmepumpen:

Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen

19. Pferche:

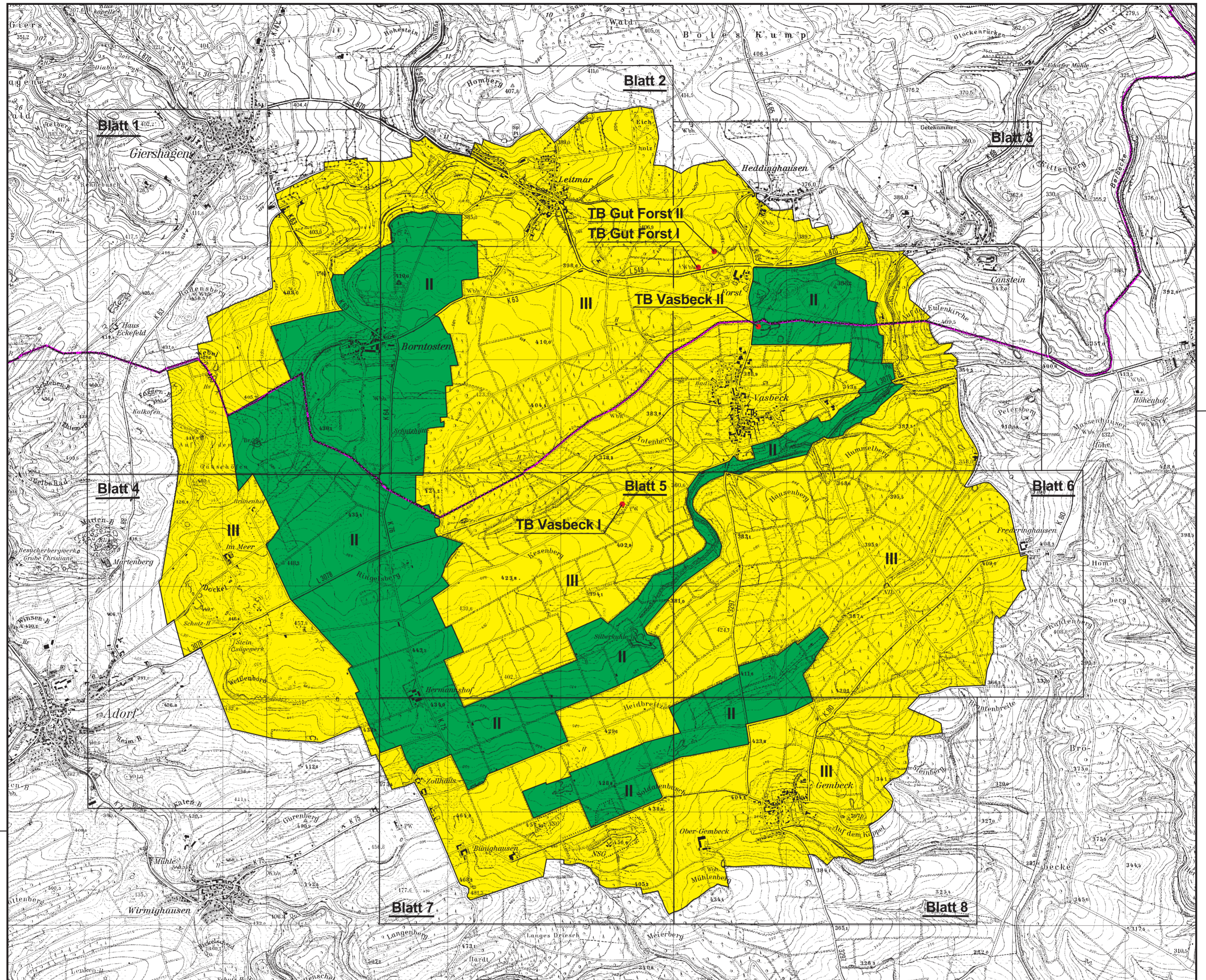
eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Schafen dienen

20. Oberflächengewässer:

ist gemäß § 1, Abs. 1, Ziffer 1 WHG das ständig oder zeitweilig im Bett fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (oberirdische Gewässer). Hiervon ausgenommen sind Straßen- und Wegeseitengräben.

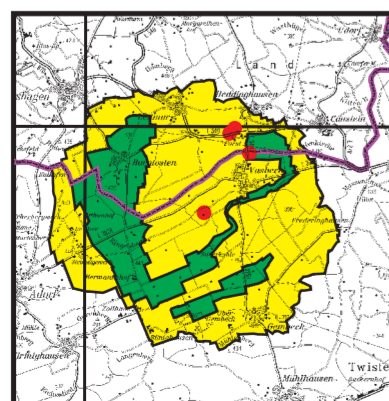
21. Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe in Gartenbaubetriebe:

ist die Aufgabe eines landwirtschaftlichen Betriebes bei gleichzeitiger Folgenutzung der Flächen oder eines Teils davon als Gartenbaubetrieb





Digitale Daten des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwertung im Auftrage des Landesumweltamtes NRW.

TK 4518 / TK 4519
TK 4618 / TK 4619



Legende

- Gewinnungsanlage bzw. Schutzzone I
- Tk25blattschnitt
- Schutzzone
- I
- II
- III
- Gemeinde

 Aufgestellt Staatliches Umweltamt Lippstadt 	
Lippstadt, den 20.02.2003	
Bearbeitung:	Der Leiter:
gez. Vollmert	gez. Ehrlich

Wasserschutzgebiet Marsberg - Vasbeck

Maßstab 1 : 25000

Diese Übersichtskarte ist
Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung
vom : 25.01.2005 A.Z. : 54.01.04.01-958.626

Die Bezirksregierung Arnsberg
als Obere Wasserbehörde
gez. Renate Drewke
(Regierungspräsidentin)